

FREQUENTLY ASKED QUESTIONS

Die Jugendarbeit wird in vielen Musikvereinen Österreichs sowie in den Partnerverbänden Südtirol und Liechtenstein großgeschrieben. Mit der Jugendarbeit eng verbunden ist das Thema Aufsichtspflicht. Dieses Infoblatt zur Aufsichtspflicht von Kindern und Jugendlichen in Musikvereinen soll helfen, dieses sensible Thema verantwortungsbewusst handzuhaben.

Rechtsanwalt & BHS-Lehrer iR DDr. Manfred König antwortet auf konkrete Fragestellungen zum Thema Aufsichtspflicht.

Im Zuge einer Veranstaltung eines Musikvereins beschädigt ein Zwölfjähriger ein privates Auto. Wer haftet?

Für Schadenersatz haftet der Musikverein bzw. dessen Haftpflichtversicherung. Strafrechtlich sind Kinder bis 14 Jahre nicht verantwortlich, z.B. bei vorsätzlicher Sachbeschädigung.

Eine Achtjährige fährt nach der Probe des Jugendblasorchesters mit ihrem Fahrrad nach Hause. Auf dem Weg

dorthin fällt sie und verletzt sich stark. Wer haftet?

Die Eltern, da unter zehn Jahren das Fahrradfahren auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht erlaubt ist. Ähnliches Beispiel: Ein Elfjähriger (mit Radfahrweis) fährt nach der Probe des Jugendblasorchesters mit seinem Fahrrad nach Hause. Auf dem Weg dorthin fällt er und verletzt sich stark. Wer haftet? Bei Eigenverschulden die unfallverursachende Person, bei Fremdverschulden der Unfallgegner.

Ein 14-jähriger Musiker fährt in der Pause der Musikprobe mit dem Moped seines 17-jährigen Freundes, stürzt und

verletzt sich stark. Wer haftet? Der 14-Jährige hat keinen Ersatzanspruch bei Eigenverschulden, bei Fremdverschulden haftet der Unfallgegner. Sein Freund haftet dann für Regressionsansprüche des Sozialversicherers, wenn er dem 14-Jährigen die Mopedschlüssel überlassen hat.

Eine 16-jährige Musikerin mit entsprechender Fahrberechtigung fährt in der Pause der Musikprobe in die nächste Ortschaft und verursacht einen Unfall. Wer haftet?

Die 16-Jährige bzw. ihre Haftpflichtversicherung bei Verschulden, ansonsten der Unfallgegner.

Im Musikverein rauchen 14-jährige Mitglieder. Wie sollen die Vereinsverantwortlichen reagieren? Dürfen sie mit der Erlaubnis ihrer Eltern im Rahmen der Probe rauchen, auch wenn sie nach dem Gesetz noch zu jung dafür sind? Seit 1.1.2019 besteht nach den Jugendschutzgesetzen der Bundesländer ein generelles Rauchverbot bis 18 Jahre.

Gilt bei Vereinsausflügen absolutes Rauch- und Alkoholverbot bei Jugendlichen wie bei Schulausflügen? Nein, hier gilt nach dem Jugendschutzgesetz das 18. Lebensjahr.

Bei einer Vereinsfeier verbietet der Obmann allen Minderjährigen im

Verein ausdrücklich Alkohol. Ein 17-jähriger Musiker wird später stark alkoholisiert angetroffen und muss ins Krankenhaus. Haftet der Obmann? Nein, da ab 14 Jahren Jugendliche strafmündig und eigenverantwortlich sind.

Die Mitglieder des Jugendblasorchesters (Alter: acht bis zwölf) kommen zur Jugendorchesterprobe. Da die Kapellmeisterin Verspätung hat, müssen die Kinder ohne Aufsicht vor der verschlossenen Türe warten. Aus Langeweile veranstalten sie auf der Straße einen Wettlauf. Dabei werden zwei Kinder von einem die Straße querenden Auto verletzt. Haftet hier die Kapellmeisterin? Nein, da Kinder ab der 1. Volksschulklasse im Straßenverkehr eigenverantwortlich sind.

Ähnliche Frage: Nach der Probe toben die Kinder und Jugendlichen unbeaufsichtigt im Freien. Der Kapellmeister ist währenddessen mit dem Kopieren von Noten beschäftigt. Es kommt zu einem Unfall - Wer haftet? Nicht der Kapellmeister, sondern die Kinder ab sieben Jahren selbst.

Die Probe einer Musikkapelle endet um 22.00 Uhr. Müssen die Vereinsverantwortlichen dafür Sorge tragen, dass alle Personen unter 14 Jahren auch abgeholt werden? Ja, wobei

aber ein diesbezüglicher Hinweis, z.B. bei der jährlichen Vereinsversammlung genügt.

Wie lange vor bzw. nach der Probe ist man als Erwachsener in einem Verein für Jugendliche verantwortlich? Vorher grundsätzlich nicht, nachher für Kinder unter 14 Jahre bis zu deren Abholung bzw. müssen sie ansonsten heimgebracht werden.

Der Musikverein veranstaltet einen Ausflug und kommt erst gegen 24.00 Uhr in den Ort zurück. Die Mitglieder fahren mit privaten Autos nach Hause bzw. werden abgeholt. Eine 15-jährige Musikerin informiert den Jugendreferenten darüber, dass sie in zehn Minuten von ihren Eltern abgeholt wird. Der Jugendreferent glaubt dem Mädchen und fährt selbst nach Hause. Am nächsten Tag bekommt der Jugendreferent von den erzürnten Eltern einen Anruf: Die 15-Jährige ist unerlaubterweise ausgegangen und ist erst in den frühen Morgenstunden nach Hause zurückgekehrt. Dem Jugendreferenten wird vorgeworfen, seine Aufsichtspflicht verletzt zu haben. Liegen die Eltern hier richtig? Nein, die Eltern liegen nicht richtig, da Jugendliche ab 14 Jahre eigenverantwortlich sind.

Fünf Jugendliche befolgen nicht die Nachtruhe und schleichen sich heimlich aus der Herberge. Dabei nehmen die Jugendlichen auch Alkohol zu sich. Wie hat die Jugendreferentin zu reagieren? Ist ein sofortiger Abbruch des Ausfluges notwendig? Ein Abbruch ist nicht erforderlich, sondern vielmehr eine strenge Belehrung und der Hinweis auf mögliche Imageprobleme des Musikvereins.

Die Jugendkapelle veranstaltet einen Badeausflug an einen See. Ist das zulässig, auch wenn

einem Bezirksmusikertreffen teil. Im Verein sind auch sehr viele Mitglieder unter 18 Jahre. Zu welcher Uhrzeit muss der Verein die Jugendlichen nach Hause bringen? Bei geschlossener Heimfahrt entscheiden die Vorstandsmitglieder wie z.B. Obleute oder Kapellmeisterinnen und Kapellmeister.

Die Jugendkapelle veranstaltet einen Ausflug. Die circa 30 Kinder im Alter von elf bis 16 Jahren werden von drei Erwachsenen beaufsichtigt. Bei diesem Ausflug passiert ein Unfall. Wer haftet? Grundsätzlich sind die Kinder eigenverantwortlich, ausgenommen bei fehlender Aufsicht etwa im alpinen Gelände oder bei Gewässern, ebenso im Vergnügungspark bei gefährlichen Geräten mit Benützungsverbot unter 14 Jahren.

keiner der Aufsichtspersonen eine Sportlehrkraft ist? Entbindet in öffentlichen Badeanstalten die Anwesenheit einer Badeaufsicht die betreuende Person von ihrer Aufsichtspflicht? Die Aufsichtspersonen haften für die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen. Sie müssen deren Schwimmkenntnisse vorher überprüfen. Eine Badeaufsicht ersetzt keine Aufsichtsperson.

Wer kann Aufsichtsperson sein? Auch Minderjährige, z.B. ein minderjähriger Jugendreferent? Aufsichtspersonen können Jugendliche ab 16 Jahre sein, jedoch nicht für gefahrgeneigte Aktivitäten oder Abendveranstaltungen.

Haften in einem Verein die Obleute / der Jugendreferent bzw. die Jugendreferentin oder jene Person, die die Aufsichtspflicht für Jugendliche in dieser Situation übernommen hat? Haftet auch eine erwachsene Person, die nicht explizit die Aufsichtspflicht angenommen hat? Muss die Aufsichtspflicht explizit an Dritte übertragen werden, z. B. von den Eltern auf die Obleute oder von den Obleuten auf einen anderen Erwachsenen im Verein? Jugendreferentinnen und Jugendreferenten haften nur für die Verletzung der Aufsichtspflicht von Kindern unter 14 Jahre, nicht jedoch für Jugendliche, ebenso wenig für Erwachsene. Wichtig ist die

Beachtung der Jugendgesetze hinsichtlich Alkohol- und Rauchverbot. Die Übertragung der Aufsichtspflicht ist nicht erforderlich, sondern geht nach dem Gesetz automatisch von den Eltern auf erwachsene Vereinsmitglieder über. Die jeweilige Verantwortung für die Aufsicht ist situationsbezogen und trifft im Musikverein vorrangig die Obleute oder die Jugendreferentinnen und Jugendreferenten.

Rechtsgrundlagen: §§ 160, 1309 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch / ABGB * § 3 Straßenverkehrsordnung / StVO * § 2 Strafrechtsgesetz / StGB* Jugendschutzgesetze und Entscheidungen der Höchstgerichte. Allfällige Anfragen zur Aufsichtspflicht an: www.mh-koenig.at sowie weitere Infos auch unter: www.sos-kinderdorf.at/aufsichtspflicht

AUFSICHTS-PFLICHT IM WWW

Kärnten
www.soziales.ktn.gv.at

Vorarlberg
www.vorarlberg.at/jugend

Wien
www.jugendschutz-wien.at

Steiermark
www.jugendschutz.steiermark.at

Salzburg
www.kija.sbg.at

Tirol
www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/jugendreferat/jugendgesetz

Niederösterreich
www.noel.gv.at/Gesellschaft-Soziales/Jugend/Jugendgesetz.html

Oberösterreich
www.jugendschutz-ooe.at

Burgenland
www.ljr.at

AUFSICHTS-PFLICHT

VON KINDERN UND JUGENDLICHEN
IN MUSIKVEREINEN

